



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 31. Januar 2018

GR 2018-20

16.04.10

Nachträgliche Urnenabstimmung über die Initiative Jürg Widmer zum Areal Beugi: Festlegung Abstimmungstermin

Stand des Rechtsverfahrens

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde von Felix Wirz betreffend nachträgliche Urnenabstimmung mit Urteil vom 6. Dezember 2017 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Beschwerdeführer hat gegenüber den Medien jedoch zum Ausdruck gebracht, dass er das Urteil nicht weiterziehen werde.

Mögliche Abstimmungstermine

Nach Verabschiedung einer Weisung durch den Gemeinderat braucht es rund drei Monate Vorlauf, u. a., weil der RPK eine mind. 30-tägige Frist eingeräumt werden muss, und der Abschied der RPK bei einer Gemeindeabstimmung im Weisungsheft abgedruckt wird.

Als möglicher Abstimmungstermin kommt der offizielle Abstimmungssonntag vom 10. Juni 2018 in Frage. Für dieses Datum sind zwei eidgenössische und zwei kantonale Abstimmungen vorgesehen.

Zwar gibt es keine Frist, innert welcher eine nachträgliche Urnenabstimmung durchgeführt werden muss. Allerdings setzt das Gesetz über die politischen Rechte in § 152 Abs. 2 bei Initiativen, die einen Gegenstand betreffen, der der Urnenabstimmung untersteht, eine Frist von sechs Monaten seit dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative vor.

Mit der Ansetzung der Abstimmung auf den 10. Juni 2018 wird dem Anliegen auf eine schnelle Klärung der Situation Rechnung getragen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat setzt den Abstimmungstermin für die nachträgliche Urnenabstimmung über die Initiative von Jürg Widmer zum Areal Beugi vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts auf den 10. Juni 2018 fest.

2. Die RPK, die Parteien und die Medien werden erst informiert, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig ist.
3. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, Antrag und Weisung zu finalisieren und dem Gemeinderat am 28. Februar zur Verabschiedung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeindeschreiberin (Disp. 1,2 und 3)
 - Gemeinderatskanzlei
 - Geschäftsleitung
 - Archiv

Für richtigen Auszug

Regula Bach
Gemeindeschreiberin